

▪ Bestattungs- und ▪ Friedhofreglement ▪ ▪

- Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. Mai 2003
- Rechtskräftig seit 1. Januar 2003
- Stand: 1. Januar 2021

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Inhaltsverzeichnis

	1. Allgemeine Bestimmungen	
1	Zweck	4
2	Zuständigkeit / Aufsicht	4
3	Beschwerden	4
	2. Bestattungsordnung	
4	Meldepflicht	4
5	Bestattungszeiten und -formen *	4
6	Anordnung der Bestattung	5
7	Einsargen, Transport	5
8	Aufbahrung	5
9	Anspruch auf Bestattung	5
9a *	Art der Bestattung	5
10	Bestattungskosten	6
11	Allgemeines Verhalten	6
	3. Grabstätten	
12	Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan	6
13	Grabarten	7
14	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	7
15	Familiengräber	7
16	Gemeinschaftsgrab	7
16a *	Urnenhain	8
17	Grabmasse	6
18	Grabesruhe	8
19	Grabräumung	8
	4. Grabmäler	
20	Allgemeine Grundsätze	9
21	Werkstoffe	9
22	Handwerkliche Bearbeitung	9
23	Form und Gestaltung	9
24	Bewilligungspflicht	10
25	Masse	10
26	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	10
27	Unterhaltungspflicht	10
28	Einfassungen	11
	5. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt	
29	Individuelle Grabbepflanzung	11
30	Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab	11
30a *	Grabschmuck beim Urnenhain	11
31	Weihwassergefässe	11
32	Vernachlässigung des Unterhalts	11
33	Abfall	12

	6. Haftung, Strafbestimmung	
34	Haftung	12
35	Schadenersatz	12
36	Strafbestimmungen	12
	7. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
37	Inkrafttreten	12
38 *	Übergangsbestimmungen	12
Anhang I	Gebühren	13

Die Einwohnergemeinde Dietwil,

gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst: *

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Das vorliegende Reglement regelt alle in Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage Dietwil. *

§ 2

Zuständigkeit / Aufsicht ¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Er überwacht alle mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen. *

² Die Aufsicht des Friedhofs obliegt dem jeweiligen Ressortchef des Gemeinderates. Ausführende Personen sind der Friedhofgärtner sowie der Totengräber.

§ 3

Beschwerden Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. *

2. Bestattungsordnung

§ 4

Meldepflicht ¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei sofort, spätestens aber innert 2 Tagen, zu melden. *

² Die Gemeindekanzlei der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen unternimmt alle weiteren Anordnungen und Abklärungen.

§ 5

Bestattungszeiten und -formen * Die Angehörigen setzen mit dem zuständigen Pfarramt die Zeit und in Absprache mit der Gemeindekanzlei die Form der Bestattung fest. Wirkt kein Pfarramt bei der Bestattung mit, ist die Bestattung mit der Gemeindekanzlei abzusprechen. *

§ 6

Anordnung der Bestattung

¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Die Gemeindekanzlei kann beim Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis, Ausnahmen bewilligen. *

² An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

³ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Gemeindekanzlei des Sterbortes im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist, wenn der Tod im Todesregister eingetragen und die Leiche zur Bestattung freigegeben ist. *

§ 7

Einsargen, Transport

¹ Für das Einsargen des Leichnams sind die Angehörigen besorgt. Nach Feststellung des Todes ist der Leichnam in der Regel in den Aufbahrungsraum des Friedhofes Dietwil zu überführen.

² Für die Überführung des Leichnams ist ein offizielles Transportfahrzeug zu benützen.

§ 8

Aufbahrung

Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten. *

§ 9

Anspruch auf Bestattung

¹ Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Dietwil und diejenigen, die der Kirchgemeinde Dietwil angehören, haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Dietwil.

² Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn diese besondere Beziehungen zu Dietwil pflegten oder die Urnenbeisetzungen in bereits bestehenden Gräber erfolgen. Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche, unter Beachtung der im Anhang festgesetzten Gebühr.

§ 9a *

Art der Bestattung

Es sind nur Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet die Gemeinde die Kremation an und die Asche des Verstorbenen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 10

Bestattungskosten

¹ Für verstorbene Einwohner von Dietwil und Angehörige der Kirchgemeinde Dietwil, die in der Gemeinde beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten der Bestattung:

- a) die allfällige amtliche Bekanntmachung
- b) die Benützung des Aufbahrungsraumes
- c) die Aufbewahrung in der Kühlzelle im Aufbewahrungsraum
- d) die Benützung eines Reihengrabes (für Erdbestattung oder Urne) *

² Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen.

³ Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. *

⁴ * Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

⁵ * Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese mittellos, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

⁶ * Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Dietwil oder Angehörigen der Kirchgemeinde Dietwil werden keine Kosten übernommen.

§ 11

Allgemeines Verhalten

Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf dem Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- b) das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräte aller Art, ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge
- c) das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren
- d) das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

3. Grabstätten

§ 12

Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan

Die Gemeindekanzlei führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan. *

§ 13

Grabarten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattung
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzung
- c) Familiengräber (nur noch Beisetzungen in bestehende oder bereits reservierte Familiengräber möglich, siehe § 15 Abs. 2) *
- d) Reihengräber für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung von Kindern bis zum 9. Altersjahr oder Totgeburten (integriert bei Reihengräber für Urnenbeisetzung gemäss lit. b vorstehend) *
- e) Gemeinschaftsgrab mit Aschengruft für Urnenbeisetzung
- f) Urnenhain *

§ 14

Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

¹ Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Erd- und Urnenreihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Die Benützungsdauer der Gräber wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

³ In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes sollten keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in ein neues Grab beisetzen zu können. *

§ 15

Familiengräber

¹ Die Beisetzung in bereits bestehende Familiengräber ist möglich. Es werden keine neuen Familiengräber mehr angelegt. In die Familiengräber können nur Familienangehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Das Benützungsrecht der Familiengräber dauert 50 Jahre ab Beginn der ersten Bestattung. In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.

³ In einem Familiengrab sind zwei Erdbestattungen möglich. Die Zahl der Urnen ist in Familiengräbern unbeschränkt. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urnen nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.

§ 16

Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche offen beigesetzt (Aschengruft). Für die Beisetzung kann leihweise eine Urne bezogen werden.

² Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf Wunsch der Hinterlassenen auf einer gemeinsamen Schrifttafel vermerkt werden. Die Ausführung obliegt dabei dem Gemeinderat.

§ 16a *

Urnenhain

¹ Im Urnenhain werden nur Aschenbeisetzungen vorgenommen. Der Beisetzungsplan wird von der Gemeindekanzlei geführt.

² Als individuelles Grabzeichen wird eine liegende Grabplatte gesetzt. Die Ausführung obliegt dabei dem Gemeinderat.

§ 17

Grabmasse

Abmessung der Gräber:

	Länge inkl. Weg	Breite	Tiefe
<u>Erdbestattung</u>			
Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr	2.00 m	1.00 m	1.50 cm
Kinder bis 8. Lebensjahr	1.50 m	0.80 m	1.50 m
<u>Urnengräber</u>	1.00 m	1.00 m	0.80 m

§ 18

Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe für Erdbestattungsgräber beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht. *

^{1bis} * Die Grabesruhe für Urnengräber (Reihengrab Urnen- oder Kinderbeisetzungen, Gemeinschaftsgrab, Urnenhain) beträgt 20 Jahre.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen und des Gemeinderates können die Urnengräber bereits nach 15 Jahren geräumt werden, soweit dieser vorzeitigen Räumung keine wesentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19

Grabräumung

¹ Nach Ablauf der festgesetzten Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Diese wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt, unter Ansetzung einer bestimmten Frist zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen.

² Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

4. Grabmäler

§ 20

Allgemeine Grundsätze Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

§ 21

Werkstoffe ¹ Empfohlen werden Natursteine, Schmiedeeisen, Bronze usw. Von den Natursteinen sind folgende Steinarten erwünscht: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine und Marmore.

² Andere Materialien können auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn sie das Gesamtbild nicht stören. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe oder andere ungünstig wirkende Materialien. Nicht zulässig sind überdies unbearbeitete Felssteine sowie Findlinge.

§ 22

Handwerkliche Bearbeitung ¹ Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich, materialgerecht bearbeitet sein.

² Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen, sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet (Steinflächen dürfen nicht glänzen).

³ Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.

§ 23

Form und Gestaltung ¹ Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu.

² Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

³ Liegeplatten anstelle von stehenden Grabmälern sind nur bei Urnengräbern gestattet.

⁴ Unzulässig sind: unpassende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, bemalte oder versilberte Inschriften, Gold- oder Metallschriften (mit Ausnahme von Bronceschriften auf Hartgestein), das Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs.

⁵ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 24

Bewilligungspflicht

¹ Entwürfe für die Grabmäler und Grabmaländerungen sind vor dem Erstellen der Gemeindeganzlei zur Genehmigung vorzulegen. Dem Gesuch muss eine Zeichnung (Massstab 1 : 10) beigelegt werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekannt zu geben. *

² Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, werden zurück gewiesen.

§ 25

Masse

¹ Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

Stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Reihengrab Erdbestattung für Erwachsene	110 cm	60 cm	12 cm
Reihengrab Urnenbestattung für Erwachsene	90 cm	45 cm	10 cm
Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen	70 cm	40 cm	10 cm

Liegeplatten:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Reihengrab Urnenbestattung für Erwachsene und Kinder	55 cm	50 cm	10 cm

² Diese Ausmasse gelten ab Oberkante Einfassung und einschliesslich Sockel; dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

§ 26

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

¹ Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

auf Erdbestattungsgräbern:	9 Monate nach der Beisetzung
auf Urnengräbern:	3 Monate nach der Beisetzung

² Zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

§ 27

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabsteine, die nach Aufforderung nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

§ 28

Einfassungen Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.

5. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

§ 29

Individuelle Grabbepflanzung ¹ Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden. Pflanzen dürfen die Maximalhöhe von 60 cm nicht übersteigen. Unpassende und höhere Bepflanzung können vom Gemeinderat beanstandet und nach vorheriger Anzeige entfernt werden.

² Das Anpflanzen sämtlicher Cotoneaster- und Stranvaesien-Arten (Photinia) sowie von übrigen Zier- und Wild-Feuerbrandwirtspflanzen sind verboten. *

³ Das Belegen der Grabflächen mit Rundkies mit der passenden Bepflanzung ist gestattet.

§ 30

Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab Für die ordentliche Bepflanzung ist die Einwohnergemeinde alleine zuständig. Grab- und Blumenschmuck sowie ein Holzkreuz dürfen in der Regel maximal bis nach Ablauf von 1 Monat nach der Beisetzung abgestellt werden. Einzelne frische Blumen oder Arrangements sind auf den dafür vorgesehenen Stellen zu platzieren. *

§30a *

Grabschmuck beim Urnenhain Für die ordentliche Bepflanzung ist die Einwohnergemeinde alleine zuständig. Grab- und Blumenschmuck sowie ein Holzkreuz dürfen in der Regel maximal bis nach Ablauf von 1 Monat nach der Beisetzung abgestellt werden. Einzelne frische Blumen oder Arrangements dürfen bei der Grabplatte platziert werden.

§ 31

Weihwassergefässe Weihwassergefässe dürfen die Masse von maximal 15 x 15 cm (max. 20 cm über Terrain) nicht überschreiten. Sie müssen aus passendem Stein sein.

§ 32

Vernachlässigung des Unterhalts Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen und die Kosten den Angehörigen zu verrechnen.

§ 33

Abfall

Welke Kränze, Blumen usw. sind durch die Angehörigen in den offiziellen Abfallkörben zu entsorgen und leere Gefässe vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

6. Haftung, Strafbestimmung

§ 34

Haftung

Die Gemeinde Dietwil übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal.

§ 35

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten, Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 36

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat Dietwil mit Busse geahndet. Vorbehalten bleiben andere strafrechtliche Bestimmungen.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

Das revidierte Reglement tritt mit Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2021 in Kraft und ergänzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2003. *

§ 38 *

Übergangsbestimmungen

Die bestehenden Grabesruhen bleiben bestehen.

GEMEINDERAT DIETWIL

Konrad Gwerder
Gemeindeammann

Karin Laubacher
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Gebühren

1. Grabplatzgebühren

	Einwohner		Auswärtige	
	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder
Reihengrab Erdbestattung	Fr. -.-	Fr. -.-	Fr. 1'000.00	Fr. 500.00
Reihengrab Urnenbestattung	Fr. -.-	Fr. -.-	Fr. 800.00	Fr. 400.00

2. Gemeinschaftsgrab

Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erhebt die Gemeinde folgende Pauschale zur einmaligen Deckung der Betriebskosten während der gesamten Grabesruhe:

	Einwohner		Auswärtige	
	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder
Gemeinschaftsgrab *	Fr. 800.00	Fr. 400.00	Fr. 1'500.00	Fr. 500.00

Die Namensnennung auf der Schrifttafel wird zusätzlich zur oben erwähnten Pauschale gemäss den effektiven Kosten inkl. Mehrwertsteuer weiterverrechnet (Auslagenersatz). *

2a. Urnenhain *

Für die Beisetzung im Urnenhain erhebt die Gemeinde folgende Pauschalen zur einmaligen Deckung der Betriebskosten während der gesamten Grabesruhe:

	Einwohner		Auswärtige	
	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder
Urnenhain	Fr. 2'500.00	Fr. 1'750.00	Fr. 3'500.00	Fr. 2'250.00

3. Bestattungskosten

Neben den oben erwähnten Gebühren werden den Einwohnern sowie Auswärtigen die Bestattungskosten, insbesondere das Öffnen und Eindecken des Grabes, nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. *

GEMEINDERAT DIETWIL

Konrad Gwerder
Gemeindeammann

Karin Laubacher
Gemeindeschreiberin

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Dietwil

Änderungstabelle - Nach Entscheid

Entscheid	Element	Inkrafttreten	Änderung
14.11.2019	Ingress	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 1	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 2 Abs. 1	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 3	01.01.2021	totalrevidiert
14.11.2019	§ 4 Abs. 1	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 5	01.01.2021	Titel geändert
14.11.2019	§ 5	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 6 Abs. 1	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 6 Abs. 3	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 8	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 9a	01.01.2021	eingefügt
14.11.2019	§ 10 Abs. 1	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 10 Abs. 3	01.01.2021	totalrevidiert
14.11.2019	§ 10 Abs. 4	01.01.2021	eingefügt
14.11.2019	§ 10 Abs. 5	01.01.2021	eingefügt
14.11.2019	§ 10 Abs. 6	01.01.2021	eingefügt
14.11.2019	§ 12	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 13 lit. c)	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 13 lit. d)	01.01.2021	totalrevidiert
14.11.2019	§ 13 lit. f)	01.01.2021	eingefügt
14.11.2019	§ 14 Abs. 3	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 16a	01.01.2021	eingefügt
14.11.2019	§ 18 Abs. 1	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 18 Abs. 1bis	01.01.2021	eingefügt
14.11.2019	§ 24 Abs. 1	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 29 Abs. 2	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 30	01.01.2021	totalrevidiert
14.11.2019	§ 30a	01.01.2021	eingefügt
14.11.2019	§ 37	01.01.2021	geändert
14.11.2019	§ 38	01.01.2021	eingefügt
14.11.2019	Anhang I Ziff. 2	01.01.2021	geändert
14.11.2019	Anhang I Ziff. 2a	01.01.2021	eingefügt
14.11.2019	Anhang I Ziff. 3	01.01.2021	geändert

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Entscheid	Inkrafttreten	Änderung
Ingress	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 1	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 2 Abs. 1	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 3	14.11.2019	01.01.2021	totalrevidiert
§ 4 Abs. 1	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 5	14.11.2019	01.01.2021	Titel geändert
§ 5	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 6 Abs. 1	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 6 Abs. 3	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 8	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 9a	14.11.2019	01.01.2021	eingefügt
§ 10 Abs. 1	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 10 Abs. 3	14.11.2019	01.01.2021	totalrevidiert
§ 10 Abs. 4	14.11.2019	01.01.2021	eingefügt
§ 10 Abs. 5	14.11.2019	01.01.2021	eingefügt
§ 10 Abs. 6	14.11.2019	01.01.2021	eingefügt
§ 12	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 13 lit. c)	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 13 lit. d)	14.11.2019	01.01.2021	totalrevidiert
§ 13 lit. f)	14.11.2019	01.01.2021	eingefügt
§ 14 Abs. 3	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 16a	14.11.2019	01.01.2021	eingefügt
§ 18 Abs. 1	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 18 Abs. 1bis	14.11.2019	01.01.2021	eingefügt
§ 24 Abs. 1	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 29 Abs. 2	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 30	14.11.2019	01.01.2021	totalrevidiert
§ 30a	14.11.2019	01.01.2021	eingefügt
§ 37	14.11.2019	01.01.2021	geändert
§ 38	14.11.2019	01.01.2021	eingefügt
Anhang I Ziff. 2	14.11.2019	01.01.2021	geändert
Anhang I Ziff. 2a	14.11.2019	01.01.2021	eingefügt
Anhang I Ziff. 3	14.11.2019	01.01.2021	geändert